

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

27. September 2018

Rundschreiben Nr. 76/2018

Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Präzisierung zum Aktionsattribut Löschung („Delete“) und zum Vorgehen bei Einreichung von Korrekturen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang des Technischen Diskussionsforums „AnaCredit“ mit der Kreditwirtschaft am 27. August 2018 möchten wir Ihnen folgende Hinweise zum Aktionsattribut „Delete“ sowie zur Korrektur von Datensätzen geben:

1. Löschen und ausgelaufene Geschäfte

Zum Löschen von übermittelten Datensätzen steht das Aktionsattribut Löschung („Delete“) zur Verfügung¹. Dieses wird für zwei unterschiedliche Zwecke genutzt: erstens für das Löschen von fälschlicherweise übertragenen Datensätzen und zweitens für ausgelaufene Geschäfte.

(a) Löschen

Um einen fälschlicherweise übertragenen (Vertragspartner- oder Kredit-) Stammdatensatz aus dem AnaCredit-System zu löschen, muss der Meldestichtag (DT_RFRNC) in der Meldedatei, in der die Löschung übermittelt wird, demjenigen Meldestichtag entsprechen, ab dem der jeweilige Datensatz gelöscht werden soll. Soll ein Stammdatensatz für sämtliche Meldestichtage gelöscht werden, so entspricht diese Angabe dem

¹ Siehe „Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank“, verfügbar unter www.bundesbank.de/anacredit → Interne Links → Formate (XML)

Meldestichtag, zu dem der Datensatz erstmalig an das AnaCredit-System übermittelt wurde. Für einen dynamischen Datensatz ist eine Löschung für jeden Meldestichtag zu übermitteln, zu dem dieser Datensatz fälschlicherweise gemeldet wurde.

Beispiel – Löschen von Kreditstammdaten:

Ein nicht berichtspflichtiges Instrument wurde erstmalig zum Meldestichtag 31. März 2019 (Zeitpunkt t) in der Tabelle *Instrumentendaten* fälschlicherweise gemeldet. In der später erfolgenden entsprechenden Löschmeldung zum Zeitpunkt t + n muss als Meldestichtag der 31. März 2019 angegeben werden.

Zum Zeitpunkt t: *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Ersetzung² (data:action="Replace") und Meldestichtag 31.03.2019 (DT_RFRNC = "201903").

Zum Zeitpunkt t + n: *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Löschung (data:action="Delete") und Meldestichtag 31.03.2019 (DT_RFRNC = "201903").

Beispiel – Löschen von dynamischen Kreditdaten:

Der mit *Instrumentendatensatz X* verbundene *Finanzdatensatz Y* ist im Gegensatz zu ersterem kein Stamm-, sondern ein dynamischer Datensatz. Die Löschung zum Zeitpunkt t + n muss daher einzeln für jeden Meldestichtag erfolgen, zu dem der Datensatz fälschlicherweise gemeldet wurde:

Zum Zeitpunkt t: *Finanzdatensatz Y* wird übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 31.03.2019.

Zum Zeitpunkt t + 1: *Finanzdatensatz Y* wird übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 30.04.2019.

Zum Zeitpunkt t + 2: *Finanzdatensatz Y* wird übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 31.05.2019.

² Gemäß Abschnitt 3.2.6 der *Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank* ist das Aktionsattribut „Ersetzung“ im Regelfall - auch für Neueinreichungen von Datensätzen - zu verwenden.

Zum Zeitpunkt t + n: *Finanzdatensatz Y* wird übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 31.03.2019.

Finanzdatensatz Y wird übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 30.04.2019.

Finanzdatensatz Y wird übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 31.05.2019.

Für jeden Meldestichtag muss eine separate Meldung abgegeben werden.

(b) Ausgelaufene Geschäfte

Das Aktionsattribut Löschung („Delete“) ist ebenfalls zu nutzen für Kreditstammdaten, die in der Vergangenheit gemeldet wurden und inzwischen nicht mehr meldepflichtig sind, da die entsprechenden Geschäfte z.B. ausgelaufen sind. Der Meldestichtag (DT_RFRNC), der in der Löschung genannt wird, gilt als der erste Meldestichtag, zu dem der jeweilige Vertragspartner / das jeweilige Instrument /die jeweilige Sicherheit nicht mehr meldepflichtig ist.

Beispiel – Kennzeichnung von ausgelaufenen Geschäften:

Zum Zeitpunkt t: *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Ersetzung (data:action="Replace") und Meldestichtag 31.03.2019 (DT_RFRNC = "201903").

Zum Zeitpunkt t+n: *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Löschung (data:action="Delete") und Meldestichtag 31.07.2019 (DT_RFRNC = "201907").

Im Ergebnis ist *Instrumentendatensatz X* gültig für den Zeitraum 31.03.2019 bis 30.06.2019.

Eine Meldedatei kann zu einem Meldestichtag Datensätze mit den Aktionsattributen Ersetzung und Löschung enthalten.

Zu beachten ist, dass Delete-Meldungen (i) im Rahmen der planmäßigen Monats- oder Quartalsmeldung oder (ii) als separate Datei eingereicht werden können. Bei Einreichungen für mehrere Meldetermine ist die chronologische Reihenfolge einzuhalten.

Für die Implementierung der Delete-Funktion gewährt Ihnen die Deutsche Bundesbank eine Übergangsfrist bis zum Meldetermin Februar 2019. Konkret bleiben Validierungsregeln, die im

Falle einer Meldung ausgelaufener, aber nicht gelöschter Geschäfte anschlagen (insbesondere RI0090 und RI0110), bis einschließlich zum 28. Februar 2019 vorerst deaktiviert. Die Aktivierung der Regeln erfolgt ab Meldestichtag 31. März 2019. Spätestens dann müssen alle falsch gemeldeten bzw. ausgelaufenen Datensätze zu den entsprechenden Meldeterminen nachträglich mit dem Aktionsattribut Löschung gemeldet werden.

2. Korrekturen

Die von der Deutschen Bundesbank an die Berichtspflichtigen übermittelten Rückmeldungen enthalten Validierungsergebnisse. Die von Validierungsfehlern betroffenen Datensätze sind umgehend nach Erhalt der Rückmeldung zu korrigieren und erneut einzureichen. Dabei sind alle Attribute des entsprechenden Datensatzes mit der Aktion Ersetzung („Replace“) erneut zu melden. In der aktuellen AnaCredit-Einführungsphase akzeptiert die Bundesbank im Falle technischer Probleme längere Fristen.

Für Korrekturen fehlerhafter Datensätze gelten die Regelungen des Anhangs V (4) der AnaCredit-Verordnung (ECB/2016/13) sowie des Artikels 18 (1-4; 13) der AnaCredit-Leitlinie (ECB/2017/38³). Der Deutschen Bundesbank ist bewusst, dass die Leitlinie der EZB erst zu einem späten Zeitpunkt finalisiert wurde und die Umsetzung eines längeren Korrekturzeitraums komplex wäre. Daher hat die Bundesbank die Entwicklung einer konkreten Ausgestaltung der Korrekturpolitik für AnaCredit auf die Tagesordnung der zuständigen ESZB-Arbeitsgruppe setzen lassen. In diesen Beratungen wird die Bundesbank das Ziel verfolgen, baldmöglichst eine unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zielführende Lösung und Umsetzungsfrist zu definieren.

Bis zu einer abschließenden Klärung auf europäischer Ebene gibt die Deutsche Bundesbank keinen Zeitraum für rückwirkende Korrekturen vor, sondern verweist auf Anhang V der AnaCredit-Verordnung. Dieser stellt gegenüber den Meldepflichtigen unmittelbar geltendes Recht dar und definiert die „Vom jeweiligen Kreis der Berichtspflichtigen anzuwendende(n) Mindeststandards“: Punkt 2 (*Mindeststandards für Richtigkeit*) (a) legt fest, dass die statistischen Informationen korrekt sein müssen; Punkt 4 (*Mindeststandards für Revisionen*) legt fest, dass die von der EZB und der zuständigen NZB (in Deutschland: Deutsche Bundesbank) aufgestellten Richtlinien und Verfahren zu befolgen sind.

³ www.bundesbank.de/anacredit → Rechtliche Grundlagen → Leitlinie

Technische Hinweise für Korrekturen von Vertragspartner- und Kreditstammdaten:

Bei rückwirkenden⁴ Korrekturen von (Vertragspartner- oder Kredit-) Stammdatensätzen müssen etwaige Änderungsmeldungen, die es in der Zwischenzeit⁵ für diese Datensätze gegeben hat, in chronologischer Reihenfolge in separaten Dateien erneut eingereicht werden, d. h. beginnend mit dem am weitesten zurückliegenden Meldemonat.

Beispiel – Korrektur statischer Daten:

- Ausschnitt aus einem Kreditdatenstammsatz, der die Gültigkeiten zweier statischer Attribute zu verschiedenen Meldestichtagen zeigt:

Meldestichtag	31. März	30. April	31. Mai
Abwicklungstermin	Nicht zutreffend	30. April	30. April
Referenzsatz	EURIBOR	EURIBOR	LIBOR

- Am 10. Juli reicht das meldende Institut eine Korrektur des Attributs *Abwicklungstermin* zum Stichtag 31. März bei der Bundesbank ein:

Meldestichtag	31. März	30. April	31. Mai
Abwicklungstermin	<u>29. März</u> Nicht zutreffend	30. April	30. April
Referenzsatz	EURIBOR	EURIBOR	LIBOR

- Da die rückwirkende Korrektur von Stammdaten als *Zeitraumkorrektur* auf *Ebene des Datensatzes* erfolgt, wird für diesen Datensatz kein Gültigkeitsende festgelegt. Spätere Änderungen in diesem Datensatz werden folglich überschrieben – egal ob es sich um spätere Änderungen (i) an dem nun korrigierten oder (ii) einem anderen statischen Attribut innerhalb des Datensatzes handelt. Der Datensatz im Beispiel sieht nach der Korrektur der Ausprägung des Attributs *Abwicklungstermins* zum 31. März folgendermaßen aus:

Meldestichtag	31. März	30. April	31. Mai
Abwicklungstermin	<u>29. März</u> Nicht zutreffend	<u>29. März</u> 30. April	<u>29. März</u> 30. April
Referenzsatz	EURIBOR	EURIBOR	EURIBOR LIBOR

⁴ Korrekturen werden als „rückwirkend“ bezeichnet, wenn sie sich auf einen anderen als den jüngsten Meldestichtag beziehen.

⁵ D. h. in dem Zeitraum nach dem Meldestichtag, auf den sich die Korrektur bezieht.

- Es ist erforderlich, eine weitere Datensatzkorrektur für den Stichtag 31. Mai zu melden, da andernfalls die Änderung des Referenzsatzes von EURIBOR zu LIBOR verloren ginge!

<i>Meldestichtag</i>	31. März	30. April	31. Mai
Abwicklungstermin	<u>29. März</u> Nicht zutreffend	<u>29. März</u> <u>30. April</u>	<u>29. März</u> <u>30. April</u>
Referenzsatz	EURIBOR	EURIBOR	<u>LIBOR</u> EURIBOR

Demgegenüber werden dynamische Daten immer zu einem oder mehreren Zeitpunkten korrigiert. Für jeden Meldestichtag, zu dem die Korrektur des dynamischen Datenpunkts zu erfolgen hat, muss eine eigene Korrekturmeldung eingereicht werden.

Mit diesem Rundschreiben und dem Punkt *II.6 Korrekturen* der Richtlinien⁶ wurde der Rahmen durch die Deutsche Bundesbank erläutert.

Mit Rückfragen können Sie sich gerne über unsere funktionale E-Mail-Adresse **anacredit@bundesbank.de** an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken König



Beglaubigt:
N. Bayer
Tarifbeschäftigte

⁶ siehe *Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)*, verfügbar unter www.bundesbank.de/anacredit → Ausweisvorschriften und Validierungsregeln